

SATZUNG

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA
Schleswig-Holstein e. V.

(nachfolgend Landesverband genannt).

Sitz des Landesverbandes und Gerichtsstand ist Kiel.

Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Landesverband ist die Dachorganisation der Orts-, Bezirks- und Kreisverbände der Hotel- und Gaststättenbetriebe in Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck

Aufgabe des Landesverbandes ist es, auf Landesebene die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen (ausgenommen Steuerberatung), sozial- und tarifpolitischen Belange seiner Mitglieder und des Gastgewerbes sowie den Rechtsschutz seiner Mitglieder in dem für Berufsverbände gesetzlich zulässigen Rahmen wahrzunehmen.

Der Landesverband fördert das Ausbildungswesen und nimmt die besonderen Interessen der Branche wahr. Der Landesverband kann in Straf- und Zivilrechtssachen seinen Mitgliedern beratend zur Seite stehen. Der Landesverband ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Landesverband ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Landesverband können aufgrund eines schriftlichen Antrages alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Vereine) beitreten, die im Besitz einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder einen nach diesem Gesetz erlaubnisfreien Betrieb führen bzw. deren Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge, soweit sie mit der Leitung des Betriebes beauftragt sind und den Kreis- bzw. Bezirks- und Ortsverbänden als Mitglied angehören.

Es können für einen Betrieb auch zwei Personen die Mitgliedschaft erwerben, z. B. Geschäftsführer juristischer Personen, Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge, und Stellvertreter im Sinne §11 Gaststättengesetz.

Erwirbt für einen Betrieb eine weitere Person die Mitgliedschaft als Zweitmitglied, so hat diese Person den Beitrag gemäß Ziffer 4 der Beitragsordnung zu entrichten. Das Zweitmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Erstmitglied.

Mitglied im Landesverband kann nur derjenige sein, der Mitglied in einem Orts-, Bezirks- oder Kreisverband ist. Die Aufnahme im Landesverband gilt als vollzogen, sobald der schriftliche Antrag vorliegt und der erste Beitrag beim Landesverband eingegangen ist.

Aktive Mitglieder im Sinne § 3 dieser Satzung können nach Aufgabe des Betriebes als passive Mitglieder weiterhin dem Verband angehören und seine Einrichtungen in Anspruch nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch auf Vertretung gegenüber aktiven Mitgliedern. Eine passive Mitgliedschaft zum Landesverband ist aber nur möglich, wenn seitens des zuständigen Kreis- bzw. Bezirks- oder Ortsverbandes keine Einwände erhoben werden.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich. Diese haben keinen Anspruch auf eine Beratung oder Vertretung durch den Landesverband; sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar, können aber an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

Nimmt jemand die Leistungen des Verbandes vor der Eröffnung des Betriebes in Anspruch, so muß er die Wartemitgliedschaft erwerben. Hierfür ist der in der Beitragsordnung gesondert festgesetzte Beitrag zu entrichten. Wird eine Mitgliedschaft nicht endgültig erworben, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Landesverbandsbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Im Bedarfsfall kann der Landesverband eine Sonderumlage erheben. Die Beschlußfassung darüber obliegt dem Beirat unter Beachtung der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der zum Schluß des Rechnungsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich angezeigt werden muß. Bei Aufgabe des Geschäftes kann die Mitgliedschaft zum nächsten Quartalsende gekündigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge.
2. a) durch Tod
b) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Orts-, Kreis- oder Bezirksverband.
3. durch Ausschluß, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
 - a) länger als drei Monate nach Erstellung der Beitragsrechnung mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung rückständig geblieben ist. Mit Feststellung der rückständigen Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses ruhen die dem Mitglied bis dahin aufgrund der Satzung zustehenden Rechte.
 - b) den Satzungen oder Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt oder
 - c) sich eines verbandsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht.

In den Fällen des 3. ist vor dem Ausschluß der zuständige Orts-, Kreis- oder Bezirksverband anzuhören.

Das für den Ausschluß zuständige Organ des Landesverbandes ist der Vorstand.

Für den Ausschlußbeschuß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruchs zu. Der Ausschlußbescheid ist per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Über den Einspruch entscheidet der Beirat des Landesverbandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Gegen die Entscheidung des Beirats ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausschluß sämtliche Rechte. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung bis zum Ausschluß.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes, der Orts- und der Bezirks- oder Kreisverbände in Anspruch zu nehmen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Landesverbandes zu fördern sowie den Aufgaben des Landesverbandes in jeder Weise Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe der Beitragsordnung, die nur von der Delegiertenversammlung beschlossen und geändert werden kann, verpflichtet.

Für alle Angelegenheiten des Hotel- und Gaststättengewerbes innerhalb ihrer Verwaltungshoheit sind die Bezirks- oder Kreisverbände zuständig. Entscheidungen der Bezirks- und Kreisverbände dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen. Die Bezirks- und Kreisverbände sollen sich eine Satzung geben, die den Zielen und Richtlinien des Landesverbandes entspricht und sich in das Vereinsregister eintragen lassen.

Bis zum Erreichen des 64. Lebensjahres kann das passive Wahlrecht ausgeübt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Delegiertenversammlung.

§ 6 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten,

den Vorsitzenden der Fachgruppen:

- a) „Gastronomie“
- b) „Hotels und andere Beherbergungsbetriebe“
- c) „Tourismus“

als Vizepräsidenten,

dem Schatzmeister,

dem Vorsitzenden des „Landesausschusses für Berufsbildung“.

Die Vereinigung von zwei Präsidiumsämtern auf eine Person ist nicht zulässig.

Das Präsidium arbeitet ehrenamtlich.

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Präsident,
die Vizepräsidenten,
der Schatzmeister.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf ein Vizepräsident oder der Schatzmeister nur vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. In allen finanziellen Angelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Vorstandes, des Beirats und der Delegiertenversammlung. Darüber ist den vorgenannten Gremien Bericht zu erstatten.

Das Präsidium ist beschlußfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes. Er hat satzungsgemäß Bericht zu erstatten.

Der Schatzmeister und die Fachgruppenvorsitzenden haben je einen Stellvertreter.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des „Landesausschusses für Berufsbildung“ ist der Landesausbildungswart. Im Verhinderungsfall können der Schatzmeister, die Fachgruppenvorsitzenden oder der Vorsitzende des „Landesausschusses für Berufsbildung“ ihre Stellvertreter mit ihrer Vertretung im Präsidium beauftragen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidium,
2. den Ehrenpräsidenten,
3. den Stellvertretern des Schatzmeisters und der Fachgruppenvorsitzenden,
4. dem Landesausbildungswart,
5. den Vorsitzenden der Fachabteilungen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder muß eine Sitzung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Auslagen und Spesen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Spesenordnung geregelt.

Dem Vorstand obliegt die Beratung des Präsidiums und die Durchführung der ihm aufgetragenen Beschlüsse des Beirats und der Delegiertenversammlung.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. den Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisverbände bzw. deren Vertretern.

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes und die Beschlussfassung in wichtigen Verbandsangelegenheiten. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor einer Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidium einzuberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Beiratsmitglieder dieses wünschen.

Bezirks- oder Kreisverbandsvorsitzende, die dem Vorstand angehören, können zu den Sitzungen des Beirats einen Vertreter entsenden, der Sitz und Stimme hat.

Bei Verhinderung des Bezirks- oder Kreisverbandsvorsitzenden hat dessen Vertreter bei Beginn der Sitzung dieses bekanntzugeben. Zu einer Sitzung des Beirats im laufenden Geschäftsjahr können die Vorsitzenden der Ortsverbände geladen werden.

Ihre Teilnahme schließt kein Stimmrecht ein.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Beiratssitzung ist beschlußfähig, wenn 50 % der Beiratsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Bezirksverbände haben so viele Stimmen, wie gemäß § 9 Nr. 5 der Satzung Delegierte auf den entsprechenden Kreis- oder Bezirksverband entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die für die Teilnahme an den Beiratssitzungen entstehenden Kosten für die Vertreter der Bezirks- oder Kreisverbände bzw. der Ortsverbände gehen zu Lasten dieser Verbände.

Die Kreis- bzw. Bezirksverbandsvorsitzenden sind berechtigt, zu Beiratssitzungen ein Mitglied ihres Vorstandes mitzubringen. Dieses Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Über den Ablauf der Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Beiratssitzung gilt als genehmigt, wenn ihm nicht spätestens 14 Tage nach Zugang widersprochen wird. Der Zugang gilt als erfolgt, am 3. Werktag nach Versand des Protokolls durch die Geschäftsstelle in Kiel. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen unter Nennung des widersprechenden Punktes des Protokolls. Der Widerspruch ist zudem zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Beiratssitzung.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Vorschriften des BGB. Sie besteht aus:

1. dem Präsidium,
2. dem Vorstand,
3. dem Beirat,
4. dem Sprecher der Ehrenmitglieder,
5. je einem Delegierten eines Bezirks- bzw. Kreisverbandes bis zu 50 abgerechneten Mitgliedern; Stichtag für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist der 1. Januar eines jeden Jahres,

Bilden mehrere Bezirksverbände einen Kreisverband als Dachorganisation, so stehen diesen Kreisverbänden eigene Stimmrechte in der Delegiertenversammlung nicht zu, wenn die Bezirksverbände ihre Selbständigkeit behalten und somit das Recht zur Benennung von Delegierten haben.

Die Delegiertenversammlung muß schriftlich sechs Wochen vor der Versammlung (Datum des Poststempels) vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten auf Beschluß des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Versammlungszeit und des Tagungsortes einberufen werden.

Die Bezirks- oder Kreisverbände benennen ihre Delegierten selbst. Diese werden durch den Landesverband eingeladen.

Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Landesverband schriftlich einzureichen. Diese Anträge müssen den Bezirks- oder Kreisverbandsvorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung zusammen mit der endgültigen Tagesordnung bekanntgegeben werden. Weitere Anträge können auf die Tagesordnung nur als Dringlichkeitsantrag mit 2/3-Stimmenmehrheit gebracht werden. Die Dringlichkeit darf nur von einem Sprecher bzw. einem Gegensprecher begründet werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich zur Satzungsänderung, zur Verbandsauflösung, zur Beitragsordnung bzw. zu einer finanziellen Forderung, die 10.000 Euro übersteigt. Sofern den Anträgen, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, keine ausführliche Begründung beigegeben ist, muß dem Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages erteilt werden. Die Delegiertenversammlung muß mindestens einmal im Rechnungsjahr stattfinden.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Delegierten anwesend sind. Bei sämtlichen Abstimmungen wird auf die Stimmen der anwesenden Delegierten abgestellt. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, gelten gleichwohl als anwesend. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Außerordentliche Delegiertenversammlungen beruft das Präsidium ein, wenn es selbst, der Beirat oder 1/3 der Mitglieder diese Einberufung für erforderlich halten.

Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist an keine Frist gebunden. Im übrigen ist sie wie die ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Anträge sind ebenfalls an keine Frist gebunden.

Eine natürliche Person kann aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag durch die Versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Voraussetzungen für die Ernennung ergeben sich aus der Verleihungs- und Ernennungsordnung.

Die Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte heraus den Sprecher/die Sprecherin der Ehrenmitglieder. Dieser/diese vertritt alle Ehrenmitglieder mit einer Stimme in der Delegiertenversammlung.

Ebenso kann ein ausgeschiedener Präsident des Landesverbandes auf Vorschlag aus der Versammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Beschlußfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die in dieser Satzung vorgeschriebenen Wahlen, soweit nicht ausdrücklich für einzelne Positionen ein anderes Gremium bestimmt ist,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge nach der Beitragsordnung,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Landesverbandes,
- h) Ernennung von Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern.

Die Delegiertenversammlung ist zugänglich für alle Mitglieder; diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung entstehenden Kosten für die Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisverbände gehen zu Lasten dieser Verbände.

Über den Ablauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn ihm nicht spätestens 14 Tage nach Zugang widersprochen wird. Der Zugang gilt als erfolgt, am 3. Werktag nach Versand der Protokolle durch die Geschäftsstelle in Kiel. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen unter Nennung des widersprechenden Punktes des Protokolls. Der Widerspruch ist zudem zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§10

Fachliche Gliederung

Innerhalb des Landesverbandes bestehen drei Fachgruppen: A. Fachgruppe „Gastronomie“, B. Fachgruppe „Hotels und andere Beherbergungsbetriebe“, C. Fachgruppe „Tourismus“. Innerhalb der Fachgrup-

pen können im Einvernehmen mit dem Beirat Fachabteilungen gebildet werden.

Die Vorsitzenden dieser Fachabteilungen bestimmt der Beirat auf Vorschlag.

Den Fachgruppen und Fachabteilungen obliegt die Wahrnehmung der besonderen Interessen ihrer Betriebsarten.

Die Fachgruppen und Fachabteilungen haben einen Vorsitzenden. Die Fachgruppenvorsitzenden haben einen Stellvertreter. Die Versammlungen der Fachgruppen bzw. Fachabteilungen finden bei Bedarf statt. Die Versammlungen berufen die Vorsitzenden ein.

§11

Ausschüsse

Innerhalb des Landesverbandes bestehen folgende Ausschüsse:

- a) Landesausschuß für Berufsbildung,
- b) Ausschuß für Arbeitsmarkt- und Tarifpolitik.
- c) Finanzausschuß

Alle Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Landesausschuß für Berufsbildung

Dem Landesausschuß für Berufsbildung obliegt die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Berufsbildung, der Ausbildungsbetriebe sowie der Auszubildenden.

Der Vorsitzende und der Landesausbildungswart werden auf die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.

Sind in einer Geschäftsordnung weitere Vorstandsmitglieder vorgesehen, so werden diese direkt vom Landesausschuß für Berufsbildung gewählt.

Ausschuß für Arbeitsmarkt- und Tarifpolitik

Der Ausschuß besteht aus mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes.

Er wählt sich seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende muß mindestens Vorstandsmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Dem Ausschuß obliegt die Wahrnehmung aller tarif- und arbeitsmarktpolitischen Belange des Landesverbandes. Der Beirat kann weitere Mitglieder in den Ausschuß wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

Der Ausschuß kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf oder bei Zweckmäßigkeit weitere Mitglieder einladen. Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen eingeladen.

Finanzausschuß

Ihm obliegt das Finanzwesen, Haus und Grundstücksangelegenheiten sowie die Spesen- und Beitragsordnung. Hierzu bereitet der Finanzausschuß bei Bedarf Beschlüsse vor und legt sie den zuständigen Organen (Delegierten, Beirat oder Vorstand) zur endgültigen Entscheidung vor.

Der Schatzmeister ist der Vorsitzende des Finanzausschusses. Weitere Mitglieder sind der stellvertretende Schatzmeister, der Hauptgeschäftsführer und der Sprecher der Kreis-/Bezirksverbandsvorsitzenden.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden bei Bedarf eingeladen, er muß jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr tagen.

§ 12

Arbeitskreise

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitskreise für besondere Aufgaben bilden.

Leiter eines Arbeitskreises soll möglichst ein Vorstandsmitglied sein. Jeder Arbeitskreis sollte nicht aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen. Nach Erledigung der Aufgaben eines Arbeitskreises wird dieser vom Vorstand aufgelöst.

§ 13

Geschäftsführung

Der Landesverband unterhält in der Landeshauptstadt Kiel eine Geschäftsstelle mit einem Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführern. Das Präsidium beschließt über die Einstellung des Hauptgeschäftsführers und dessen Anstellungsbedingungen. Der Hauptgeschäftsführer übt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Geschäftsführern und den Mitarbeitern aus.

Bei Bedarf beschließt der Beirat über die Einstellung weiterer Geschäftsführer. Die Anstellungsbedingungen regelt das Präsidium. Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Geschäftsführer sind den Organen des Landesverbandes für die gewissenhafte Ausführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie haben bei Sitzungen beratende Stimme. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Organe (§ 5) ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern der Organe von den Sitzungen ein Abdruck des jeweiligen Protokolls zuzuleiten. Zu Verhandlungen und Besprechungen soll möglichst ein Geschäftsführer hinzugezogen werden bzw. im Auftrage des Präsidiums die Interessen des Verbandes vertreten.

§ 14 Haushaltsführung

Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister muß einen Haushaltsvoranschlag erstellen. Dieser Haushaltsvoranschlag ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Schatzmeister Rechnung zu legen. Diese ist der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht aus dem gleichen Bezirks- oder Kreisverband sowie dem Bezirks- oder Kreisverband des Schatzmeisters gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassen müssen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Kassenprüfer geprüft werden.

Die gesamte Buch- und Rechnungsführung muß von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft werden. Dieser Bericht ist dann mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluß der Delegiertenversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit erfolgen. Vorhandenes Vermögen des Landesverbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten anteilmäßig auf die Bezirks- bzw. Kreisverbände verteilt.

§ 17 Wahlen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen nur in geheimer Abstimmung.

Auf geheime Abstimmung kann verzichtet werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und die zu wählende Person damit einverstanden ist; das gilt nicht für Wahlen zum Präsidium.

Bei sämtlichen Wahlvorgängen wird auf die Stimmen der anwesenden Delegierten abgestellt. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, gelten gleichwohl als anwesend.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erhöht sich die Zahl der Kandidaten entsprechend. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 3 Jahre, ausgenommen die Kassenprüfer, die auf 1 Jahr gewählt werden.

Wiederwahlen sind zulässig.

Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Sämtliche nach dieser Satzung vorgeschriebenen Wahlen erfolgen durch die Delegiertenversammlung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die gemäß § 3 dieser Satzung dem Landesverband als aktives Mitglied angehören. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode fort, so scheidet das betreffende Mitglied zur kommenden Delegiertenversammlung im Frühjahr aus seinem Amt aus.

Mitglieder, die eine passive Mitgliedschaft gemäß § 3 erworben haben, können nur mit einer 2/3-Mehrheit wiedergewählt werden. Da die

Amtsdauer der Gewählten grundsätzlich drei Jahre beträgt, sind in einem Jahr jeweils zu wählen:

- a) der Präsident,
der Vorsitzende der Fachgruppe „Gastronomie“, zugleich als Vizepräsident
der Vorsitzende des „Landesausschusses für Berufsbildung“,
der stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe
„Hotels und andere Beherbergungsbetriebe“.
- b) der Schatzmeister,
der Vorsitzende der Fachgruppe „Tourismus“, zugleich als Vizepräsident,
der Stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe „Gastronomie“,
der Vorsitzende der Fachgruppe „Hotels und andere Beherbergungsbetriebe“,
zugleich als Vizepräsident
der Stellvertretende Schatzmeister, der Landesausbildungswart,
der stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe „Tourismus“
- c) der Vorsitzende der Fachgruppe „Hotels und andere Beherbergungsbetriebe“,
zugleich als Vizepräsident
der Stellvertretende Schatzmeister, der Landesausbildungswart,
der stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe „Tourismus“

Wird aus den Gruppen a), b), c) eine Person außerhalb der sich aus diesen Gruppen ergebenden Wahlrhythmus gewählt, so gilt ihre Wahl für die Restzeit der sich für die Wahlgruppe ergebenden Amtsdauer, damit der Wahlrhythmus der drei Gruppen gewahrt bleibt.

Wahlausschuß

1. Zur Durchführung der Wahl ist von der Versammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuß zu wählen.
2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
3. Der Wahlausschuß ist für Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel verantwortlich und stellt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis fest.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und stellt die Rechtmäßigkeit der erfolgten Wahl fest.

Das Wahlergebnis ist zu protokollieren.

§ 18 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln kann auf Antrag beschlossen werden.

§ 19 Schlußbestimmung

Im Falle, dass ein oder mehrere Paragraphen dieser Satzung keine Rechtsgültigkeit besitzen, ist die gesamte Satzung nicht rechtsungültig. Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB ergänzend.

Diese Satzung wurde beschlossen in Bad Segeberg am 15. April 2008.

Die Satzung wurde in das Vereinsregister Kiel am 17. Februar 2010 eingetragen. Die bis dahin gültige Satzung des Landesverbandes ist außer Kraft getreten.

Bartsch
(Präsident)